

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre	790,00 Euro
1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	364,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre	1.480,00 Euro
1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	59,20 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage	2.400,00 Euro
1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	96,00 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab	564,00 Euro
1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage	646,00 Euro
1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab	916,00 Euro

Anlage 1

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre	987,50 Euro
1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	39,50 Euro
1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber	926,00 Euro
1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber bei Beisetzung 2.Urne	46,30 Euro
1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	1.270,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	50,80 Euro

1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.502,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	60,10 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Grüften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	559,60 Euro
2.1.2 samstags	631,00 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	466,50 Euro
2.2.2 samstags	526,00 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	141,80 Euro
2.3.2 samstags	156,70 Euro
2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	164,10 Euro
2.4.2 samstags	182,80 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	58,30 Euro

Anlage 1

3.1.2 samstags	65,60 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	87,40 Euro
3.2.2 samstags	98,40 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.999,10 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	200,00 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5. Nutzung Trauerhalle	
5.1. Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	134,50 Euro
5.1.2 Überziehung je angefangene weitere ½ Stunde	67,25 Euro
5.1.3 samstags für 45 Minuten	168,10 Euro
5.1.4 Überziehung je weitere angefangene ½ Stunde	84,05 Euro
5.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	59,10 Euro
5.2.2 Überziehung montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	29,55 Euro
5.2.3 samstags für 45 Minuten	72,60 Euro
5.2.4 Überziehung je angefangene weitere ½ Stunde	36,30 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	32,30 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	96,90 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	32,30 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	32,30 Euro

Anlage 1

6.2	Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	32,30 Euro
6.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	24,20 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	9,00 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	13,30 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	258,60 Euro
7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	109,10 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	258,60 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	129,40 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	198,10 Euro
7.6.3	Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	291,60 Euro
7.6.4	Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	341,50 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	258,60 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	12,10 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	32,30 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.11.2020

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)